



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2022
der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

**1100 Wien
Laxenburger Straße 2**

Wien, 28. April 2023

206891
MAM/PAL

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS**Beilage****Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	II
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	V
--------------------------------	---

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2022 der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.¹ Der Prüfungsauftrag ist im Zuge der Abspaltung des Prüfungsbetriebes der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Wirkung zum 26. Jänner 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übergegangen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsbüchlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immenant ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2022 (Vorprüfung) und Februar bis April 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur

2. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTEN

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHLICH)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA

erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 28. April 2023

BDO Assurance GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)



Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer


Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ ZUM 31. Dezember 2022

- PASSIVA					
		31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte					
1. Bauten auf fremdem Grund	21.720,38			32	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					1. eingefordertes und eingezahltes Grundkapital abzüglich eigene Anteile
II. Sachanlagen	11.977,44			11	12.308.092,76 -1.524,90
1. Sachanlagen	108.176,13			54	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	120.153,57			66	
III. Finanzanlagen	9.622.360,73			8.107	1.524,90
1. Anteile an verbundene Unternehmen	4.195.642,19			4.264	303.475,10
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	432,00			0	andere Rücklagen (freie Rücklagen)
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00				
4. Anzahlung Finanzanlagevermögen	13.838.434,92			13.371	IV. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag EUR 265.009,29 (Vorjahr EUR 55)
					995.781,97
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstiges Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	108,00			0	1. Steuerrückstellungen 2. sonstige Rückstellungen
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)					1.671.304,51 536.712,34
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	6.071.684,36			4.856	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 1.630.351,29 (Vorjahr TEUR 1.769) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 3.311.432,00 (Vorjahr TEUR 330)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)				195	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	154.360,30				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 200.636,31 (Vorjahr TEUR 1.454) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 331.432,00 (Vorjahr TEUR 530)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)				5.052	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.226.152,66				110.106,47
					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 110.106,47 (Vorjahr TEUR 118)
	11.217.446,17			588	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 1.196.129,67 (Vorjahr TEUR 157)
				5.440	4. sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 123.478,84 (Vorjahr TEUR 41)
C. Rechnungsabgrenzungsposten	17.443.598,83			18	
				43.005,35	54
					davon aus Steuern EUR 14.596,72 (Vorjahr TEUR 0)
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 35.221,58 (Vorjahr TEUR 0)
D. Aktive latente Steuern					
					196.178,29
					31.463.759,51
					19.911
					31.463.759,51
					19.911




GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
	TEUR	
1. Umsatzerlöse	1.451.785,96	1.412
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12.978,37	160
b) übrige	<u>25.235,11</u>	<u>0</u>
	38.213,48	160
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-1.319.753,70	-1.019
b) soziale Aufwendungen		
aa) davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-18.161,31	-42
bb) davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-269.372,81</u>	<u>-287.534,12</u>
	-1.607.287,82	-1.285
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-10.202,82	-60
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-1.373.849,92	-1.425
	<u>-1.384.052,74</u>	<u>-1.429</u>
	<u>-1.608.470,39</u>	<u>-1.202</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)		
7. Erträge aus Beteiligungen		
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 2.086)	86,33	2.086
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 143.760,04 (Vorjahr TEUR 96)	143.760,04	96
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		
a) davon Zuschreibungen EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 530)	0,00	530
b) davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 530)		
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
a) davon Abschreibungen EUR 1.042.994,94 (Vorjahr TEUR 43)		
b) davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR 1.042.994,94 (Vorjahr TEUR 43)		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)	<u>-63.169,42</u>	<u>-67</u>
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)		
13. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 12)		
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
davon aus latenten Steuern EUR -40.928,34 (Vorjahr TEUR -13)	1.981.561,06	333
15. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	1.300.000,00	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	-1.070
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	286.009,29	55
18. Bilanzgewinn	<u>996.781,97</u>	<u>719</u>

Anhang für den Jahresabschluss zum 31.12.2022

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel als Konzernmutter erstellt einen Konzernabschluss, der am Sitz der Gesellschaft aufliegt.

Seit 1. Jänner 2005 ist die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Die Gruppenmitglieder sind die oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, die oekostrom Handels GmbH, die oekostrom Produktions GmbH, die oekostrompark Kittsee GmbH und die MeinAlpenstrom GmbH. Der Bescheid über die Feststellung der Unternehmensgruppe liegt vor. Für die Berechnung der Steuerumlage kommt die Belastungsmethode ab der Veranlagung 2013 zur Anwendung. Erzielt ein Gruppenmitglied einen steuerpflichtigen Gewinn, so ist das Gruppenmitglied verpflichtet, in Höhe der auf diesen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer eine Steuerumlage an den Gruppenträger zu entrichten. Erzielt das Gruppenmitglied einen steuerlichen Verlust, wird dieser Verlust evident gehalten und in jenen darauf folgenden Wirtschaftsjahren, in denen das Gruppenmitglied wieder einen steuerlichen Gewinn erzielt, nach den Vorschriften des KStG und des EStG gegen diese steuerlichen Gewinne verrechnet. Dabei wird die Vortrags- und Verrechnungsgrenze des § 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG nicht berücksichtigt. Insoweit evident gehaltene steuerliche Verluste verrechnet werden, entfällt die Verpflichtung des Gruppenmitgliedes zur Zahlung der Steuerumlage.

1.2. Anlagevermögen

1.2.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Software 2 – 7 Jahre

1.2.2. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 (Vorjahr EUR 800,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Vom Wahlrecht des § 203 Abs. 4 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten auf fremden Grund 3 – 8 Jahre

Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 – 13 Jahre

1.2.3. Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet, unter Berücksichtigung niedrigerer beizulegender Werte zum Bilanzstichtag.

1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.4. Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Die Steuerrückstellungen iHv EUR 1.671.304,51 (Vorjahr EUR 341.861,08) haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen iHv EUR 491.202,85 (Vorjahr EUR 594.668,58) haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Rückstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Jubiläen iHv EUR 45.509,49 (Vorjahr EUR 28.167,52) ist nach finanzmathematischen Methoden unter Anwendung eines 7-jährigen Durchschnittszinssatzes von 1,42 % (Vorjahr 1,35 %) und einer Gehaltssteigerungsrate von 4,00 % (Vorjahr 2,75 %) ermittelt. Dabei wurden Fluktuationsabschläge in Abhängigkeit der Dienstzugehörigkeit berücksichtigt.

1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

2.1.2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital in EUR	Anteil in %	Letztes Ergebnis in EUR	Bilanzstichtag
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	1100 Wien	10.445.059,73	100	8.251.113,73	31.12.2022
oekostrom Handels GmbH	1100 Wien	1.022.262,74	100	247.824,59	31.12.2022
oekostrom Produktions GmbH	1100 Wien	7.010.714,07	100	446.159,25	31.12.2022
MeinAlpenstrom GmbH	1100 Wien	353.964,33	100	-1.362.540,64	31.12.2022
oekostrom Slovakia s.r.o.	81108 Bratislava	134.131,75	100	36.445,13	31.12.2022

Vorjahr:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital in EUR	Anteil in %	Letztes Ergebnis in EUR	Bilanzstichtag
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	1100 Wien	3.791.905,07	100	1.597.959,07	31.12.2021
oekostrom Handels GmbH	1100 Wien	774.438,15	100	4.733,86	31.12.2021
oekostrom Produktions GmbH	1100 Wien	6.564.554,82	100	1.158.465,65	31.12.2021
oekostrom Slovakia s.r.o.	81108 Bratislava	97.686,62	100	92.186,62	31.12.2021

2.1.3. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Die Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen:

- Die Gesellschaft oekostrom Slovakia s.r.o. Der Saldo zum 31. Dezember 2022 beträgt EUR 795.642,19 (Vorjahr EUR 863.675,07), davon fällig innerhalb eines Jahres EUR 71.569,48 (Vorjahr EUR 209.398,16). Die Ausleihung wird mittels einer Annuität quartalsweise getilgt.
- Die Gesellschaft oekostrom Produktions GmbH. Der Saldo zum 31. Dezember 2022 beträgt EUR 3.400.000,00 (Vorjahr EUR 3.400.000,00). Eine Ausleihung iHv EUR 1.400.000,00 (Vorjahr EUR 1.400.000,00) ist endfällig mit 31. Dezember 2023. Eine Ausleihung iHv EUR 2.000.000,00 (Vorjahr EUR 2.000.000,00) ist endfällig mit 31. Dezember 2026.

2.1.4. Anzahlungen für Finanzanlagen

In den Anzahlungen für Finanzanlagen waren im Vorjahr Vorauszahlungen für Investition in Beteiligungen berücksichtigt, die im Jahr 2022 umgebucht wurden.

2.1.5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Forderungen in Höhe von EUR 13.637,77 (Vorjahr EUR 3.080,43) betreffen Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag EUR	davon Pauschalwertberichtigung EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	108,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	6.071.684,36	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	6.644,00	0,00
davon sonstige	5.961.764,50	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	154.360,30	0,00
Summe Forderungen	6.226.152,66	0,00

2.1.6. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv 31.12.2022	Passiv 31.12.2022	Aktiv 31.12.2021	Passiv 31.12.2021	Bewegungen
Geldbeschaffungskosten	1 993,01	0,00	4 451,75	0,00	-2 458,74
Jubiläumsgeldrückstellung	24 552,78	0,00	14 282,99	0,00	10 269,79
Pauschalrückstellung	160 434,00	0,00	317 000,00	0,00	-156 566,00
Summe aktive / passive Unterschiedsbeträge	186 979,79	0,00	335 734,74	0,00	-148 754,95
<hr/>					
davon 23% (im Vorjahr 25%)	43 005,35	0,00	83 933,69	0,00	
aktive / passive Saldogröße	43 005,35		83 933,69		
Latenter Steueraufwand (-) / Steuerertrag (+)	-40 928,34		-12 515,48		

2.1.7. Eigenkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 12.308.092,76 (Vorjahr EUR 9.573.388,44) ist voll einbezahlt und zerlegt in 1.855.812 (Vorjahr: 1.443.474) Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 6,63 (Vorjahr: EUR 6,63).

Die eigenen Anteile iHv EUR 1.524,90 (Vorjahr EUR 1.524,90) zu einem Nennbetrag iHv EUR 6,63 (Vorjahr: EUR 6,63) wurden vom eingeforderten und eingezahlten Grundkapital abgezogen.

Die Hauptversammlung vom 28.10.2020 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23.02.2026 um bis zu EUR 4.100.000,00 zu erhöhen.

2.1.8. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
Steuerrückstellung	1.671.304,51	341.861,08
Personalrückstellungen	343.278,34	276.836,10
andere Rückstellungen	193.434,00	346.000,00
	2.208.016,85	964.697,18

Die Steuerrückstellungen betreffen mit einem Betrag von EUR 798.641,75 (Vorjahr: EUR 341.861,08) verwertete steuerliche Verluste von Gruppenmitgliedern, die in Evidenz gehalten werden.

2.1.9. Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 5.568,88 (Vorjahr EUR 408,17) betreffen Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

2.1.10. Sicherheiten

Zur Besicherung des Kredites bei der UniCredit Bank Austria AG iHv EUR 530.296,00 (Vorjahr EUR 729.160,00) wurde:

- Die Rechte aus dem Darlehensvertrag zwischen der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel und der oekostrom Slovakia s.r.o. zu Gunsten der UniCredit Bank Austria AG abgetreten.
- Die Geschäftsanteile im Ausmaß von 100 % an der oekostrom Slovakia s.r.o. wurden an die UniCredit verpfändet.
- Weitere Sicherheiten für den Kredit sind die Verpfändung der technischen Ausstattung des Solarparks,
- eine Globalzession der Forderungen der oekostrom Slovakia s.r.o. und
- die Abtretung der Gewinnausschüttungen von der oekostrom Slovakia s.r.o.

2.1.11. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen:

- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen EUR 800,00 (Vorjahr EUR 714,00)
- oekostrom Handels GmbH EUR 60.000,00 (Vorjahr EUR 32.400,00)

Verbindlichkeiten aus sonstigen Leistungen:

- oekostrom Handels GmbH EUR 45.329,67 (Vorjahr EUR 123.448,62)
- MeinAlpenstrom GmbH EUR 1.090.000,00 (Vorjahr EUR 0,00)

2.1.12. Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft hat Patronatserklärungen und selbstschuldnerische Bürgschaften für Lieferverbindlichkeiten der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, der oekostrom Handels GmbH und der MeinAlpenStrom GmbH in Höhe von EUR 11.333.000,00 (Vorjahr EUR 10.816.000,00) übernommen.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 44.640,00 (Vorjahr EUR 44.640,00) für die Kautions für die Bürofläche in Laxenburger Straße 2 abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die S & P Laxenburger Straße Immobilienentwicklungs GmbH & Co OG.

2.1.13. Derivate und Sicherungsinstrumente

Das Unternehmen hat zur Absicherung des Zinsrisikos im Geschäftsjahr 2012 einen Swap mit der UniCredit Bank Austria AG abgeschlossen, der zum 31.12.2022 folgenden Barwert aufweist:

Swap: EUR 2.990,69 (Vorjahr: EUR – 40.962,95)

Da zwischen den Swaps und dem zugrundeliegenden Darlehen ein Sicherungszusammenhang besteht, wurden die negativen Marktwerte nicht rückgestellt.

2.1.14. Verpflichtungen aus der Nutzung nicht ausgewiesener Sachanlagen

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (§ 224 Abs 2 A II UGB) gegenüber Dritten:

Geschäftsjahr 2023: EUR 186.705,71 (Vorjahr: EUR 176.860,59)

Geschäftsjahre 2023 - 2027: EUR 186.705,71 (Vorjahr: EUR 176.860,59)

Der Mietvertrag für die Büroräumlichkeiten der oekostrom AG für Energieerzeugung- und handel ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die in Position 3. b) aa) der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge betreffen, wie auch im Vorjahr, nur Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse.

Die Umsatzerlöse, im Wesentlichen aus Konzernleistungen, betragen insgesamt EUR 1.451.785,96, (Vorjahr: EUR 1.412.442,00) davon entfallen EUR 13.368,00 (Vorjahr: EUR 14.976,00) auf Umsätze innerhalb des europäischen Binnenmarktes

2.2.1. Steueraufwand

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von EUR 2.942.769,38 (Vorjahr: EUR 361.281,57) die Steuerumlage von den Gruppenmitgliedern.

3. Sonstige Angaben

3.1. Größenklasse

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist eine große Kapitalgesellschaft.

3.2. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Bei der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel handelt es sich um eine Finanzholding, die für Investors Relations, Public Relations, Beteiligungsmanagement, Rechnungswesen und die Bereitstellung der IT-Struktur der verbundenen Unternehmen zuständig ist.

3.3. Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Astrid Kiener, MBA (Aufsichtsratsvorsitzende)
- Dr. Wilhelm Okresek (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Mag. Wolfgang Rafaseder (Mitglied)
- Mag. Maria Zesch (Mitglied) bis 31.12.2021
- Mag. Barbara Liebich-Steiner (Mitglied) ab 20.06.2022
- Elisabeth Thurnher (Mitglied, Betriebsratsvorsitzende)
- DI Gudrun Stöger (Mitglied, Betriebsrat)

Die Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2022 betrug EUR 61.400,00 (Vorjahr: EUR 64.600,00).

3.4. Vorstand

Im Geschäftsjahr 2022 bestand der Vorstand aus folgenden Personen:

- Dr. Ulrich Streibl mit Gesamteinkünfte iHv EUR 208.959,50 davon EUR 55.351,98 als variabler Gehaltsbestandteil aus Bonusvereinbarungen.
- DI. Dr. Hildegard Aichberger mit Gesamteinkünfte iHv EUR 188.133,29 davon EUR 42.062,11 als variabler Gehaltsbestandteil aus Bonusvereinbarungen.

Es wurden keine Vorschüsse oder Kredite an die Vorstände gewährt.

3.5. Dienstnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, Angabe in Köpfen, betrug:

	2022	2021
Arbeiter	0	0
Angestellte	14	12
	14	12

3.6. Kosten für den Abschlussprüfer

Bezüglich des auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwands für die Prüfung des Jahresabschlusses verweisen wir auf den Konzernabschluss.

3.7. Ergebnisverwendung

Es ist geplant, eine Ausschüttung iHv EUR 0,40 pro Aktie bei der Hauptversammlung vorzuschlagen.

3.8. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Wien, am 27. April 2023



Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is "Ulrich Streibl" and the signature on the right is "Hildegard Aichberger". Both signatures are written in a cursive style.

Dr. Ulrich Streibl

DI Dr. Hildegard Aichberger

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2022

which first and

Lagebericht des Vorstandes

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Konzerns

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist eine nicht börsennotierte, österreichische Aktiengesellschaft im Eigentum von mehr als 3.000 Aktionär:innen. Ziel der oekostrom AG ist es, so viele Menschen wie möglich für den verstärkten Einsatz klimafreundlicher Energien zu begeistern und als Kund:innen und Aktionär:innen zu gewinnen. Wir sind überzeugt, dass unternehmerische Verantwortung und der Schutz von Klima, Umwelt und guten Lebensbedingungen Hand in Hand gehen müssen.

Die oekostrom AG-Gruppe ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Der Geschäftsbereich Produktion entwickelt, akquiriert und betreibt Wind- und Photovoltaik-Kraftwerke und ist in der oekostrom Produktions GmbH angesiedelt. Sie besitzt Kraftwerke und hält Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften (mit Ausnahme der oekostrom Slovakia s.r.o., die aus regulatorischen Gründen direkt von der Emittentin gehalten wird).
- Der Geschäftsbereich Handel, der die Energiebeschaffung für die oekostrom AG-Gruppe und für externe Handelspartner:innen sowie die Vermarktung von selbst erzeugten und kontrahierten Energiemengen übernimmt oder bei dieser berät, wird über die Tochtergesellschaft oekostrom Handels GmbH abgewickelt.
- Der Geschäftsbereich Vertrieb wird durch die Tochtergesellschaften oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen und seit 1.1.2022 durch die MeinAlpenstrom GmbH, die zu diesem Stichtag erworben wurde, erbracht. Die 14.000 MeinAlpenstrom-Kund:innen wurden prozess- und systemtechnisch in die oekostrom AG-Gruppe integriert. Der Geschäftsbereich Vertrieb versorgt Privat-, Gewerbe- und Großkund:innen mit Strom aus 100 % erneuerbarer Energie und einem Wärmeprodukt mit bis zu 100 % Biogasanteil.

Die oekostrom AG ist als Holding zu je 100 % an der oekostrom Produktions GmbH, der oekostrom Slovakia s.r.o., der oekostrom Handels GmbH und der oekostrom GmbH beteiligt. Sie ist für Investor Relations / Public Relations und Marketing zuständig und stellt als Dienstleistungen das Finanzwesen und IT – Dienstleistungen und IT - Infrastruktur zur Verfügung.

1.1. Rahmenbedingungen

Von Seiten der europäischen Union gab es im Jahr 2022 gute Signale für einen verstärkten Ausbau von sauberen Energiequellen. So erfolgte Ende des Jahres ein EU-Notfallverordnungsbeschluss. Durch diesen können die Mitgliedstaaten zur Beschleunigung des Ausbaus klimafreundlicher Projekte Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung für erneuerbare Energien ausgewiesenen Gebieten vorsehen. Zudem wurde von Seiten der Republik Österreich an der UVP-

G Novelle gearbeitet, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Die Novelle wurde im März 2023 in Kraft gesetzt. Daneben arbeiten Niederösterreich, die Steiermark und das Burgenland weiter an der Zonierung von PV-Freiflächen, in allen drei Bundesländern wurden diese definierten Eignungszonen Anfang 2023 beschlossen. Der verstärkte politische Wille zum Ausstieg aus Kohle, Öl und Gas, der Green Deal der Europäischen Kommission, Initiativen wie die Fridays for Future-Bewegung, aber auch geopolitische Verwerfungen in Osteuropa werden diese Dynamik nach unserer Einschätzung aufrechterhalten und weiter verstärken.

Nicht nur die Kraftwerksbetreiber:innen und Entwickler:innen, sondern vor allem die Bundesländer und Netzgesellschaften sind jetzt gefordert, diese ambitionierten Ausbauziele mit geeigneten Flächenzonierungen und einem raschen und vor allem kraftvollen Netzausbau zu ermöglichen. Neben diesen beiden Erfolgskriterien für ein Gelingen einer sauberen Energiezukunft sind zügige Genehmigungsverfahren und ein funktionierendes Förderregime unerlässlich.

Das Jahr 2022 stand an den Energiemarkten im Zeichen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine. Energie wurde von Russland als Mittel eingesetzt, um Europa unter Druck zu setzen. Die Drosselung der Gaslieferungen aus Russland führten zu einem extremen Anstieg der Gaspreise. Dieser wirkte sich auch auf die Strompreise aus.

Zu Jahresbeginn 2022 lagen die Preise, nach den Preisschocks im Dezember 2021, zwar wieder deutlich niedriger, stiegen dann in der Folge aber kontinuierlich an. Die Einstellung der Gaslieferungen durch Russland über die Nordstream-Pipeline im Juni beschleunigte den Preisanstieg noch einmal zusätzlich. Bereits im Juni wurde bei den Gaspreisen die 100 EUR/MWh-Marke durchbrochen, die Strompreise stiegen auf mehr als 200 EUR/MWh. Im August erreichte die Energiepreiskrise dann ihren Höhepunkt, als der Gaspreis kurzzeitig über einer Marke von 300 EUR/MWh lag und der Preis der Strom-Jahres-Bandlieferung 2023 (Cal-23 Base) kurzfristig sogar 1.000 EUR/MWh erreichte.

Diese extreme Preisexplosion hatte mehrere Ursachen: Zum einen waren das fehlende Importe aus Russland, zum anderen wurden in Europa große Anstrengungen unternommen, um die Gasreserven, die davor einen sehr niedrigen Füllstand aufwiesen, noch vor dem Winter zu füllen. Dies führte zu einer erhöhten Nachfrage an den Märkten und trieb die Preise zusätzlich in die Höhe. Am Strommarkt wirkte sich außerdem die extreme Trockenheit in weiten Teilen Europas preistreibend aus. Dadurch lag die Erzeugung der Wasserkraftwerke deutlich unter der Norm, und die geringe Wasserführung in den Flüssen beeinträchtigte auch den Betrieb von Kohle- und Atomkraftwerken (eingeschränkte Schiffbarkeit und mangelndes Kühlwasser). Insbesondere die in die Jahre gekommene französische Atomflotte unterlieferte deutlich.

Ab September entspannte sich die Lage zusehends. Es zeichnete sich ab, dass die kollektiven Anstrengungen in Europa, den Gasverbrauch zu drosseln und alternative Gas-Import-Quellen zu forcieren, Früchte trugen und dadurch die Gasreserven vor dem Winter gut gefüllt werden konnten. Das milde Wetter im Herbst verbesserte die Situation noch zusätzlich. Eine kalte Wetterphase im November führte kurzzeitig noch einmal zu steigenden Preisen. Spätestens ab Mitte Dezember zeichnete sich jedoch ab, dass die Gasreserven in Europa ausreichen würden, um gut durch den Winter zu kommen. Das führte in der Folge zu einer Entspannung an den Märkten und einer fallenden Preistendenz bei Gas und auch bei Strom.

Das Marktumfeld war 2022 von sehr vielen Herausforderungen für Energieversorger geprägt. Historische Höchststände der Großhandelspreise und die Abwicklung einer Vielzahl extern vorgegebener Maßnahmen wie Stromkostenbremse oder Energiekostengutschein sind nur einige der Herausforderungen, die uns begleitet haben. Einige Energieversorger waren gezwungen, Kund:innen zu kündigen oder die Preise massiv zu erhöhen. Manche mussten sogar schließen oder benötigten staatliche Hilfen.

Die oekostrom AG hat sich auch in dieser turbulenten Zeit als verlässliche Partnerin für Kund:innen und Vertriebspartner:innen erwiesen. Wir haben keine Kündigungsaktion durchgeführt und konnten die Arbeitspreise bei Strom und Gas für unsere Bestandskund:innen auf vergleichsweise niedrigem Niveau halten. Für Neukund:innen haben wir Strom- bzw. Wärmeprodukte zu marktadäquaten und nachvollziehbaren Konditionen angeboten.

1.2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsbereich Produktion verzeichnete im Jahr 2022 eine Erzeugung von 107 GWh gegenüber 105 GWh im Jahr 2021. Der Stromertrag im gesamten Portfolio lag rund 8 % unter unserem Norm-Erwartungswert und war auch durch die temporäre Nichtverfügbarkeit von Anlagen aufgrund des Repowerings zweier Windparks in Parndorf beeinträchtigt. Ausgleichend kamen uns in finanzieller Hinsicht stark gestiegene Preise auf den Absatzmärkten für Strom entgegen. Aufgrund der zeitweilig sehr hohen Großhandelspreise wurde im Dezember 2022 ein Gesetz zur Abschöpfung von Veräußerungserlösen von erneuerbar erzeugtem Strom („Energiekrisenbeitrag Strom“) beschlossen. Dieser Markteingriff, der für 2022 nur den Monat Dezember berührt, führt in der oekostrom AG Gruppe in 2022 zu geringen Zahlungen. Für 2023 sind je nach Preisentwicklung auf den Großhandelsmärkten Abschöpfungen durch den Fiskus möglich. Das Abschöpfungsniveau wurde von der Republik Österreich in Anlehnung an einen entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission aus unserer Sicht in einer Weise umgesetzt, der die finanzielle Gesundheit und Investitionsfähigkeit der Erneuerbaren Energie-Unternehmen erhält, die stark gestiegenen Unternehmensrisiken aus den großen Volatilitäten anerkennt und die Beteiligung der Allgemeinheit an den gestiegenen Erlösen in angemessener Weise ermöglicht.

Im Sommer hat im Rahmen des Repowerings unserer beiden größten Windparks in Parndorf der Abbau von 14 bestehenden Windkraftanlagen gestartet. Ein Teil davon stand der Produktion in der Folge nicht mehr für die Erzeugung von klimafreundlichem Strom zur Verfügung. Die Photovoltaikanlagen der oekostrom AG produzierten weitgehend plangemäß. Wir konnten die Vermarktungsbedingungen an den Stromhandelsmärkten trotz hoher Volatilität sehr gut nutzen.

Der Fokus unserer Projektentwicklung lag im Jahr 2022 auf der Umsetzung des Repowerings unserer beiden größten Windparks. Hier wurden Altanlagen abgebaut und die Errichtung von sieben neuen, sehr leistungsstarken Windkraftwerken mit einer Blattspitzenhöhe von bis zu 234 m zügig umgesetzt. Die ersten erzeugten Strommengen aus den neuen Windrädern konnten bereits Ende des Jahres während des Probebetriebs ins Netz eingespeist werden. Die sieben Windkraftanlagen werden im Frühjahr 2023 vollständig in Betrieb genommen werden, danach beginnt der Rückbau der nicht mehr erforderlichen Infrastrukturflächen. 2022 sind wir nach fast zehn Jahren Arbeit an dem Projekt auf der Zielgeraden angekommen und können damit das größte Projekt der Unternehmensgeschichte im Jahr 2023 zu einem erfolgreichen Ende bringen.

Daneben arbeitet das oekostrom AG-Produktionsteam an einer Vielzahl weiterer Windkraft- und Photovoltaik-Entwicklungsprojekte. Unsere Projekt-Pipeline umfasst Vorhaben in verschiedenen Reifegraden von der Greenfield-Entwicklung bis zur M&A-Transaktion. Die Vergrößerung unseres Projektteams zeigt sich deutlich in einer Stärkung unserer Projektpipeline und im voranschreitenden Reifegrad unserer Projekte.

Unsere Handelssparte liegt mit ihren Geschäftsfeldern Portfoliomanagement, Direktvermarktung sowie Betreuung und Belieferung ihrer Handelspartner:innen im originären Geschäft etwas über dem erwarteten Ergebnisniveau.

Zugleich haben uns die Beiträge unseres Handelsteams in den Geschäftsbereichen Produktion und Vertrieb gut und sicher durch die historisch einmalige und sehr herausfordernde Situation stark steigender und hochvolatiler Energiepreise gebracht. Im Verlauf des ersten Halbjahres lagen die Ergebnisse der originären Geschäftaktivitäten des Handels noch deutlich über den Erwartungen. Im zweiten Halbjahr wirkten sich das volatile Marktumfeld und die extrem hohen Preise in den Sommermonaten dämpfend auf die Geschäftsentwicklung, insbesondere bei der Direktvermarktung von Partner:innen-Kraftwerken, aus. Durch die im Vorfeld gesetzten Maßnahmen zur Risiko-Begrenzung und die permanente Optimierung der Portfoliobewirtschaftung konnten diese Auswirkungen abgedämpft und der Geschäftsbereich auch in diesem extremen preislichen Umfeld jederzeit stabil gehalten werden.

Im Großhandelsgeschäft lag die Absatzmenge im Lieferjahr 2022 deutlich über dem Niveau von 2021. Damit sind auch die Erträge in diesem Bereich gestiegen. In der Direktvermarktung wirkte sich die, in Folge der Trockenheit, geringe Wasserführung bei gleichzeitig extrem hohen Spotmarktpreisen negativ auf die Erträge der Wasserkraft-Vermarktung aus, da Fehlmengen teuer beschafft werden mussten. Da die Erlöse der Vermarktung von Biogas- und Windkraftwerken jedoch über den Erwartungen lagen, konnten wir in der Direktvermarktung trotzdem ein positives Ergebnis erzielen, das deutlich über dem budgetierten Wert lag.

Der große Wertbeitrag unserer Handelsgesellschaft bildet sich nicht nur direkt im Ergebnis der Gesellschaft ab, sondern indirekt in den Optimierungsergebnissen für unsere Produktions- und Vertriebsgesellschaften. Die oekostrom AG-Gruppe ist dank der hohen Kompetenz des Teams im Energiehandel und einer vorausschauenden Unternehmensplanung bisher sehr gut durch die Phase stark steigender und sehr volatiler Energiepreise auf den Großhandelsmärkten gekommen. Einige Energievertriebsunternehmen in Europa und auch in Österreich mussten ihr Geschäft aufgeben oder zu drastischen Maßnahmen greifen und ihre Kund:innen kündigen. Auch Verstaatlichungen und Staatshilfen waren bei einigen europäischen Energieunternehmen nötig. Nicht so bei der oekostrom AG. Wir waren zu jeder Zeit eine verlässliche Partnerin für unsere Kund:innen. Unser integriertes Geschäftsmodell aus Produktion, Handel und Vertrieb hat sich als sehr resilient erwiesen.

Auch 2022 haben wir trotz höchst herausforderndem Marktumfeld unseren Erfolgskurs im Bereich Vertrieb fortgesetzt. Die 14.000 Kund:innen der Anfang 2022 neu erworbenen MeinAlpenstrom GmbH wurden prozess- und systemtechnisch in die oekostrom AG-Gruppe integriert. Ende 2022 erreichten wir einen bisherigen Rekordwert von 91.219 Zählpunkten. Aufgrund unserer vorausschauenden Beschaffung konnten wir mit Preiserhöhungen 2022 vergleichsweise spät

beginnen. Die erste Kund:innengruppe der oekostrom GmbH wurde im August 2022, eine zweite im September preisangepasst. Die Kund:innen der MeinAlpenStrom wurden bereits im April preiserhöht, da die Arbeitspreise hier deutlich unter jenen der oekostrom AG lagen.

Darüber hinaus haben wir auch die Absatzmengen unseres hochwertigsten Stromproduktes, das mit dem österreichischen Umweltzeichens UZ 46 ausgezeichnet ist, weiter erhöht: Es beträgt mittlerweile 33,6 %, den Vertrieb dieses Produktes werden wir weiter forcieren.

Seit 1. November vertreiben wir kein Gas mehr an Neukund:innen. Mit diesem Schritt wollen wir deutlich machen, dass wir für Gas keine Zukunft in der Raumwärme sehen und uns auf unser Kernprodukt – den Strom – konzentrieren. Unsere bestehenden Wärmekund:innen beliefern wir natürlich verlässlich weiter, per Jahresende waren das rund 6.000.

Durch die konsequente Weiterentwicklung unseres Kund:innenservice haben wir trotz erheblich erhöhtem Anfragevolumen, nämlich einer Verdreifachung gegenüber 2021, unsere Servicequalität weiter verbessert. Im ÖGVS-Branchenmonitor 2023 (bezogen auf 2022) haben wir erstmalig den ersten Platz beim Kund:innenservice (Strom) erreicht und den zweiten bei der Kund:innenzufriedenheit. Dennoch ist uns bewusst, dass wir in Phasen enorm hoher Anfragen zeitweise längere Reaktionszeiten hatten, als wir uns wünschen.

1.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die oekostrom AG erwirtschaftete ein EBIT in der Höhe von EUR -2.507.618,96 und einen Jahresüberschuss in der Höhe von EUR -589.227,32. Die Eigenkapitalquote beträgt 86,77 Prozent.

Kennzahlen in EUR	2022	2021
EBIT	-2.507.618,96	1.467.801,10
EK-Rentabilität in %	-9,42	8,89
Gesamtrentabilität in %	-7,97	7,72
Nettoverschuldung ¹⁾	-10.685.377,86	1.596.611,45
Eigenkapitalquote in %	86,77	82,83
Nettoverschuldungsgrad in % ²⁾	-39,13	10,14

1) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich liquider Mittel.

2) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.

Der operative Cashflow beträgt TEUR 674, der Finanzierungscashflow TEUR 10.690 und der Investitionscashflow TEUR -535.

1.4. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Umweltkennzahlen (Konzern)

Eingespartes CO2 durch Energieerzeugung in to	36.791
Eingespartes CO2 durch Energieverkauf in to	136.848
Eingespartes CO2 durch Energiehandel in to	75.989

Soziale Kennzahlen (Konzern)

Anzahl von Mitarbeiter:innen am 31.12.2022 (ohne Vorstand)	56
Fluktuationsrate ohne Vorstand und AR	13%
Frauenanteil am 31.12.2022 ohne Vorstand und AR	48%
Frauenanteil in Führungspositionen inkl Vorstand und AR	50%
Frauenanteil im Aufsichtsrat	67%

2. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)

Die oekostrom AG hat im Rahmen einer erfolgreichen, vollständig gezeichneten Kapitalerhöhung 412.338 neue Aktien im Umfang von EUR 12,6 Mio. platziert. Rund 60 % dieser Aktien wurden im Rahmen der Bezugsemission ausgegeben, die weiteren 40 % während der Folgeemission. Im Rahmen dieser Kapitalmaßnahme hat die oekostrom AG wieder einen sehr starken Zuspruch der bestehenden Aktionär:innen erlebt und konnte zudem 860 neue Investor:innen gewinnen. Seit der Eintragung der Kapitalerhöhung steht die oekostrom AG erstmals im Eigentum von mehr als 3.000 Aktionär:innen. Sehr erfreulich ist, dass auch viele Investor:innen mit kleineren Beteiligungssummen gezeichnet haben. Damit wurde die breite Beteiligungsstruktur der oekostrom AG klar gefestigt.

Durch die beiden Kapitalerhöhungen 2021 und 2022 und die guten Jahresergebnisse hat die oekostrom AG derzeit eine starke Kapitalausstattung und damit die Basis für weiteres Wachstum durch Ausbau und Zukauf von Kraftwerkskapazitäten im In- und Ausland, zur Erweiterung der Kund:innenbasis und zur Entwicklung neuer Geschäftsfelder. Unsere Strategie sieht weiterhin kraftvolles Wachstum vor. Daher ist es möglich, dass wir in den kommenden Jahren weiteres Kapital aufnehmen. Diesbezügliche Pläne wird der Vorstand den Aktionär:innen rechtzeitig zur Kenntnis bringen.

Unser Produktionsteam verfolgt in einem gestärkten Team-Setup Projektentwicklungstätigkeiten für neue Windkraft- und Photovoltaikprojekte, national wie international. Dies spiegelt sich nunmehr auch in einer eigenen PV-Sparte, mit Teamleitung und zusätzlichen Mitarbeiter:innen, wider.

Im Bereich der Photovoltaik war im Jahr 2022 eine große Dynamik zu spüren. Im Burgenland wurde der zweite Zonierungsprozess für Freiflächen-PV-Anlagen abgeschlossen. Auch in anderen

Bundesländern, in denen wir tätig sind und PV-Projekte verfolgen, wie Niederösterreich und Steiermark wurden entsprechende Initiativen gestartet. In Oberösterreich – es gibt hier aktuell keine übergeordnete Zonierung von Seiten des Landes – konnten wir zusätzliche PV-Standorte, zum Teil mit vorgesehener Agrar-Doppelnutzungsmöglichkeit, sichern. Diese Standorte werden wir 2023 weiterentwickeln. Im Konkreten geht es sehr stark darum, im vorgegebenen Raumordnungsprozess die erforderlichen Widmungen zu erlangen.

Auch ist uns ein erster Schritt in Richtung Hybridkraftwerk gelungen, und zwar im bestehenden Windpark Parndorf. Hier konnten wir erste Grundstücke sichern, um in unmittelbarer Nähe des Windparks eine Photovoltaikanlage zu errichten. Diese Fläche wurde bereits vom Land Burgenland als Potentialfläche für eine Freiflächen-PV-Anlage anerkannt.

Bei unseren PV-Projekten geht es jetzt also darum, bereits gesicherte Standorte zur Baureife zu bringen. Konkret bedeutet dies, Widmungen zu erlangen und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Hier konzentrieren wir uns u.a. auf vorbelastete Flächen wie etwa Deponiestandorte.

Die Flächensicherung für Windkraftanlagenstandorte wird in Niederösterreich und Burgenland sowie in Tschechien und der Slowakei fortgesetzt. Dazu werden wir uns 2023 personell weiter verstärken: So soll es künftig eine vergrößerte Windsparte geben.

Unser regionaler Fokus liegt weiterhin auf Österreich, der Slowakei, Tschechien und Deutschland. Zusätzlich haben wir begonnen, den Markteintritt in ein bis zwei neue Länder zu evaluieren. Die Beurteilung von Kraftwerksprojekten findet bei der oekostrom AG immer unter dem Gesichtspunkt ökologischer Verträglichkeit sowie der langfristigen Wirtschaftlichkeit statt.

Im Bereich Handel gehen wir für das Lieferjahr 2023 aufgrund stabiler Absatzmengen im Großhandelsgeschäft und einer risikobegrenzten Ausweitung des Direktvermarktungs-Portfolios von steigenden Erträgen aus. Das Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) und der Boom bei Freiflächen-PV-Anlagen bieten hier neue Wachstums-Chancen. Darüber hinaus wollen wir die Beziehungen zu unseren wichtigsten Handelspartner:innen vertiefen und arbeiten an Kooperationen, um künftig auch in anderen Bereichen zusammenarbeiten zu können. Zudem sind wir intensiv dabei, unsere Fähigkeiten insbesondere im Kurzfrist- und Flexibilitätshandel sowie in der Einbindung kleiner Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten weiterzuentwickeln, um unser Dienstleistungsangebot zukünftig noch attraktiver zu gestalten und neue Erlösquellen zu erschließen.

Die oekostrom Handels GmbH weitet ab 2023 ihr Produktportfolio aus und bietet zukünftig die Vermarktung von Flexibilitäten für Kraftwerksbetreiber:innen und Verbraucher:innen an. Ziel ist es, durch den optimierten Einsatz von Produktionskapazitäten und flexiblen Lasten Opportunitäten an den Kurzfristmärkten und am Regelenergiemarkt auszunutzen und einen Beitrag zur Netzstabilität zu leisten. Neben dem Ausbau von Software- und Marktanschluss-Kapazitäten sollen weitere Kolleg:innen das Team der oekostrom Handels GmbH verstärken. Das Projekt soll bis Ende des ersten Halbjahres 2023 abgeschlossen sein, sodass wir unser erweitertes Leistungsportfolio am Markt anbieten können.

Im Bereich Vertrieb zeigen die 2022 getroffenen Maßnahmen wie Neugestaltung des Markenauftritts und der Website sowie Instrumente zur Digitalisierung Wirkung. So können wir uns ein ambitioniertes Wachstumsziel für 2023 setzen, das ein Plus von 6.000 Kund:innen vorsieht.

2023 wird die oekostrom AG durch die Einführung eines neuen Kund:innenportals einen weiteren Schritt hin zur kund:innenfreundlichsten Strommarke machen. Mit vielen neuen Funktionen, einem Selfservice-Angebot, aber auch Innovationen werden wir unseren Privat-, Gewerbe-, Groß- und Kraftwerkskund:innen das bieten, was es am Strommarkt nur selten gibt: ein 100 % positives Kund:innenerlebnis.

Die oekostrom AG war 2016 das erste Unternehmen, das ein Balkonkraftwerk angeboten hat. Wir waren damit Wegbereiter für ein heute boomendes Produkt und haben erstmals in Österreich durchgesetzt, dass Balkonkraftwerke direkt über die Steckdose ins Netz einspeisen dürfen. 2023 bieten wir – diesmal in Kooperation mit einem Partner – wieder ein Balkonkraftwerk. Bestandskund:innen können auf oekostrom.at/balkonkraftwerk eine steckerfertige Mini-PV-Anlage unseres Partners EET beziehen, in einem zweiten Schritt sollen auch Neukund:innen angesprochen werden.

3. Risikoberichterstattung

3.1. Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist

Die unternehmerische Tätigkeit der oekostrom AG-Gruppe ist auf Gewinnerzielung in einem Markt ausgerichtet, der nach wie vor durch wenige sehr große Marktteilnehmer einerseits sowie einer beachtlichen Anzahl kleiner Wettbewerber andererseits bestimmt ist. Es werden unweigerlich Risiken eingegangen, um auf diesem Markt nicht nur bestehen zu können, sondern auch zu wachsen. Im Folgenden sind wesentliche Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zusammengefasst.

3.2. Risiken in Finanzanlagen

Die oekostrom AG ist die Muttergesellschaft der oekostrom AG-Gruppe und finanziert sich zu wesentlichen Teilen aus Beteiligungserträgen ihrer Tochtergesellschaften. Die Tochter- bzw. Enkelgesellschaften haben teilweise externe Kreditverträge abgeschlossen, die es den Kreditgeber:innen bei Nicht-Erreichung gewisser Kennzahlen erlauben, Ausschüttungen dieser Tochter- bzw. Enkelgesellschaften zu untersagen. Darüber hinaus kann es auch aus Gründen der Marktentwicklung oder anderen Gründen dazu kommen, dass die Beteiligungserträge nicht oder nur teilweise an die oekostrom AG ausgeschüttet werden können.

Die Konzernmutter oekostrom AG leistet zudem von Zeit zu Zeit Sicherheiten für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und gibt Patronatserklärungen für Projektgesellschaften ab bzw. stellt die Emittentin Finanzierungen zur Verfügung. Im Fall der Insolvenz von Tochtergesellschaften besteht das Risiko, dass diese Verbindlichkeiten bzw. Patronatserklärungen schlagend werden und somit die Bonität der Konzernmutter oekostrom AG negativ beeinflussen.

Überschüssige liquide Mittel werden in Giroguthaben bzw. Festgeldern bei österreichischen Kreditinstituten veranlagt.

3.3. Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Rahmen der langfristigen Finanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinssatzänderungsrisiken. Zur Absicherung des damit verbundenen Risikos werden in fast allen Projektgesellschaften und in der oekostrom AG verschiedene Festzins- bzw. Swap-Vereinbarungen eingegangen. Die Absicherung erfolgt typischerweise im Umfang von 70 bis 100 % des Kreditvolumens. Währungsrisiken bestehen derzeit ausschließlich bei den Windparkprojekten Protivanov und Oldrisov, da die Einnahmen in Tschechischen Kronen erwirtschaftet werden und die Ausschüttungen an die oekostrom Produktions GmbH in Euro erfolgen.

Die oekostrom AG-Gruppe hatte zum 31.12.2022 einen steuerlichen Verlustvortrag von EUR 0,00.

3.4. Wettbewerbsrisiken

Alle Geschäftsbereiche sind einem marktüblichen Wettbewerb ausgesetzt.

Im Geschäftsbereich Produktion ist die oekostrom AG-Gruppe in der Entwicklung von erneuerbaren Kraftwerksprojekten tätig. Mehrere Bundesländer (u.a. Niederösterreich, Burgenland) passen ihre Zonierungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien an. Sollten erforderliche Zonierungen / Flächenwidmungen nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang umgesetzt werden, so könnten derzeit geplante Projekte möglicherweise nicht oder nur verspätet umsetzbar sein. Dies könnte einen wesentlichen Einfluss auf die Werthaltigkeit der Projektentwicklungspipeline der oekostrom AG-Gruppe haben.

Der Geschäftsbereich Handel kann Vertragskraftwerke und Handelspartner:innen an Wettbewerber:innen verlieren, wodurch die Ergebnislage negativ beeinflusst werden könnte.

Im Geschäftsbereich Vertrieb ist die oekostrom AG-Gruppe derzeit nur im Inland operativ tätig, wo sie mit einer Vielzahl an Mitbewerber:innen und deren Preisbildungspolitik sowie bestehenden, gefestigten Geschäftsbeziehungen mit Kund:innen zu konkurrieren hat. Die Margensituation in diesem Geschäftsbereich ist abhängig von der Preisbildung am Markt. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation kann eine Verschlechterung der Margen zur Folge haben.

3.5. Marktpreisrisiken

Die Marktpreise für Energie unterliegen Schwankungen und sind – insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine – zuletzt stark gestiegen.

Im Geschäftsbereich Produktion ist die oekostrom AG-Gruppe Strompreisänderungsrisiken ausgesetzt. Für die Wind- und Sonnenenergieprojekte in der oekostrom AG-Gruppe bestehen teilweise garantierte Einspeisetarife, teilweise werden die Stromkapazitäten am freien Markt angeboten. Die Einspeisetarife der Projekte sind in der Regel nicht wertgesichert, d.h. sie werden bei steigender Inflation nicht erhöht. Dagegen sind in den (Voll-)Wartungsverträgen der Projekte Inflationsanpassungsklauseln vorgesehen. Zuletzt sind die Strompreise stark gestiegen, was der oekostrom AG-Gruppe ermöglichte, aus den gesetzlichen Einspeisetarifen in die freie Vermarktung

am Strommarkt zu optieren. Das führte zu entsprechend höheren Erträgen der Kraftwerke. Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen gewissen politischen Risiken, dass diese Tarife nachträglich Änderungen unterworfen werden könnten.

In den Geschäftsbereichen Handel und Vertrieb kauft die oekostrom AG-Gruppe einen großen Teil der an ihre Kund:innen vertriebenen Energie direkt von Kraftwerksbetreiber:innen und Handelspartner:innen auf dem Energiemarkt zu. Die Energieeinkäufe erfolgen zu einem erheblichen Teil auf Basis von Terminmarktgeschäften für die folgenden Lieferjahre und müssen durch Bankgarantien bzw. Cash-Hinterlegungen besichert werden. Die Höhe der erforderlichen Besicherungen ermittelt sich dabei üblicherweise einerseits durch einen Basisbetrag und andererseits durch die tägliche Marktbewertung der jeweiligen Terminmarktposition. Aufgrund der aktuell hohen Volatilität in den Energiemärkten kann die Höhe der tagesaktuell erforderlichen Besicherung sehr stark schwanken. Insbesondere die durch die Energiepreissteigerungen wertmäßig erhöhten Handelsvolumina können zu weiter erhöhten Besicherungsanforderungen führen, die wiederum weiter erhöhte Kapitalbindungen in der oekostrom AG-Gruppe hervorrufen können.

3.6. Energiewirtschaftliche Risiken

Die Mengen- und Preisrisiken in der mittel- bis langfristigen Strombeschaffung werden durch Trancheneinkäufe der langfristig geplanten Energiemengen begrenzt. Mit dieser Strategie können einerseits kurzfristige Preisschwankungen ausgeglichen, andererseits kann flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden. Im Bereich der Gewerbekund:innen mit einem Strombezug von mehr als einer Gigawattstunden erfolgt zur Absicherung der Preisposition eine Back-to-Back-Beschaffung.

Im Bereich der Direktvermarktung aus Wasser-, Wind-, und Photovoltaikkraftwerken bestehen Mengen- und Preisrisiken durch den Abschluss von Fixpreisverträgen mit Lieferant:innen. Eventuell fehlende Liefermengen aus unterplanmäßiger Produktion seitens der direktvermarkteten Kraftwerke müssen zu Spot-Preisen nachbeschafft werden, eine eventuelle Überproduktion der direktvermarkteten Kraftwerke muss zu Spot-Preisen verkauft werden. Dies kann insbesondere in Zeiten geringerer Erzeugung (gegenüber der Planerzeugung) zu erhöhten Kosten führen, wenn die Marktpreise höher sind als die unter den Fixverträgen mit den Kraftwerksbetreiber:innen kontrahierten Preise. Dies gilt andererseits auch für über Plan liegende Produktionsmengen bei niedrigeren Großhandelspreisen.

Gleiches gilt für Stommengen, die der Geschäftsbereich Produktion in seinen Wind- und Solarkraftwerken produziert und am Terminmarkt verkauft. Auch hier kann eine Unter- oder Überproduktion gegenüber den kontrahierten Mengen zur Notwendigkeit eines kurzfristigen Nachkaufs oder Verkaufs von Strom und somit zu Mehrkosten führen.

Die kurzfristigen Mengen- und Preisrisiken für Spot- und Ausgleichsenergie werden durch eine zeitnahe Prognose der Erzeugungs- und Verbrauchsmengen mitigiert. Um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten, werden die Prognosen von Erzeugung und Verbrauch laufend angepasst und optimiert.

3.7. Lieferant:innen- und Kund:innenausfallsrisiken

Der Geschäftsbereich Produktion bezieht Windkraftanlagen von nur wenigen am Markt tätigen Herstellerunternehmen. Zudem werden mit diesen Herstellern langfristige Vollwartungsverträge abgeschlossen, was zu einer gewissen Abhängigkeit von diesen Unternehmen führt. Viele der bestehenden Windkraftanlagen wurden von etablierten Herstellern (z.B. VESTAS, Enercon) geliefert, einige Windkraftanlagen wurden aber auch von kleineren Herstellern (z.B. eno energy) errichtet. Bei wirtschaftlichen Problemen bzw. einer Insolvenz eines dieser Herstellerunternehmen besteht daher das Risiko, dass es zu Verzögerungen und Ausfällen bei der Auslieferung von Windkraftanlagen bzw. zu Verzögerungen und Ausfällen im Bereich der Lieferung von Ersatzteilen und Wartungsarbeiten der Kraftwerke kommt.

In den Geschäftsbereichen Handel und Vertrieb besteht auf der Lieferantenseite das Risiko, dass Kraftwerksbetreiber:innen oder Handelspartner:innen nicht mehr lieferfähig sind oder insolvent werden und die Energie nicht mehr bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis liefern können. In einem solchen Fall muss die oekostrom AG-Gruppe die bereits eingekauften Energiemengen neuerlich zum aktuellen Marktpreis beschaffen. Sollten die am Großhandelsmarkt erzielbaren Marktpreise höher sein als die Marktpreise der ursprünglich beschafften Energiemengen, entsteht daraus ein Verlust in entsprechender Höhe.

In den Geschäftsbereichen Vertrieb und Handel besteht zudem das Risiko auf der Absatzseite, dass Handelspartner:innen bzw. Großkund:innen nicht mehr abnahmefähig sind oder insolvent werden und die Energie nicht mehr bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis abnehmen können. In einem solchen Fall muss die oekostrom AG-Gruppe die bereits verkauften Energiemengen zum aktuellen Marktpreis an andere Kund:innen verkaufen. Sollten die am Großhandelsmarkt erzielbaren Marktpreise niedriger sein als die Marktpreise der ursprünglich beschafften Energiemengen, so entsteht daraus ein Verlust in entsprechender Höhe.

Im Geschäftsbereich Vertrieb werden Privatkund:innen-Verträge mit einer maximalen Preisgarantie von einem Jahr angeboten. Bei steigenden Großhandelspreisen können diese Verträge nach Ablauf der Preisgarantie angepasst werden. Es besteht aber das Risiko, dass Kund:innen in der Folge zu einem anderen Versorger wechseln bzw. dass aufgrund der kompetitiven Marktsituation Preissenkungen früher als beim Mitbewerb bzw. Preiserhöhungen später als beim Mitbewerb weitergegeben werden müssen. Bei hohen Preisen kann es zudem zu erhöhten Forderungswertberichtigungen kommen.

Der Geschäftsbereich Vertrieb beschafft die benötigten Strom- und Gasmengen für seine Privat- und Gewerbekund:innen branchenüblich schrittweise über mehrere Quartale. Ein großer Teil der für die Jahre 2023 und 2024 benötigten Strommengen wurden bereits beschafft, teilweise zu hohen Preisen, wodurch die durchschnittlichen Beschaffungskosten des Portfolios pro MWh höher liegen als in vergangenen Jahren. Die Beschaffung wird nun schrittweise zu den gestiegenen Großhandelspreisen fortgesetzt und ist weiterhin einer hohen Marktpreisvolatilität ausgesetzt. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt die Preise auf den Großhandelsmärkten für Energie schnell oder sogar sprungartig sinken, besteht das Risiko, dass neue oder etablierte Marktteilnehmer:innen zu günstigeren Beschaffungskonditionen in den Markt einsteigen und

Kund:innen der Emittentin abwerben, und der Geschäftsbereich Vertrieb dann teuer akquirierte Übermengen zu niedrigeren Preisen verkaufen muss.

3.8. Technische und Sicherheitsrisiken

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur, die durch spezialisierte externe Partnerfirmen gewartet und betreut wird. Zudem wurde eine laufende, automatische state-of-the-art Datensicherung in einem österreichischen Datencenter implementiert. Damit können die Schlüsselkräfte des Unternehmens in einem Feuer- oder Datendiebstahls-Szenario den Vollbetrieb binnen weniger Stunden in einem Notfallraum des Datencenters weiterführen.

Zudem sind in Folge des Ukraine-Kriegs in letzter Zeit mehrfach Hackerangriffe auf systemkritische Infrastruktur berichtet worden. Sollte ein Hackerangriff auf die Stromnetze und / oder die Betriebs- und Überwachungssysteme der Hersteller:innen von Windkraftanlagen erfolgreich sein, könnte es zu Störungen in der Lieferfähigkeit der Emittentin kommen, was wesentliche negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb hätte.

Die oekostrom AG-Gruppe errichtet und betreibt Wind- und Solarkraftwerke. Dabei orientiert sie sich an hohen Sicherheitsstandards. Die betriebenen Wind- und Solarkraftwerke stammen von erfahrenen Herstellerfirmen und unterliegen strengen Sicherheitsstandards und Genehmigungen. Dennoch können physische Risiken (z.B. durch Eiswurf bei Windkraftanlagen) nicht ganz ausgeschlossen werden.

3.9. Meteorologische Bedingungen

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität von Betriebsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien hat die tatsächliche meteorologische Situation, die die Menge des erzeugten elektrischen Stroms maßgeblich beeinflusst. In den Jahren 2016 bis 2020 schwankte der Erzeugungskoeffizient der bestehenden oekostrom AG-Kraftwerke (also die tatsächliche Erzeugung in einem Jahr im Verhältnis zur langjährigen Normerzeugung) zwischen 104 und 88 %. Bei der Neuanschaffung von Kraftwerken holt die oekostrom AG-Gruppe externe Gutachten namhafter Windgutachter:innen ein, um die zukünftige Erzeugung der Kraftwerke zu prognostizieren. Diese Gutachten werden auf Basis historischer meteorologischer Daten erstellt. Es besteht bei den Gutachten eine Prognoseunsicherheit, die zu Abweichungen der realen von den im Gutachten erwarteten Erzeugungsmengen führen können. Es ist zudem möglich, dass die zukünftigen meteorologischen Gegebenheiten aufgrund von Faktoren, die nicht im Einflussbereich der oekostrom AG-Gruppe liegen (z.B. Abschattungen durch Zubau im Umfeld der Kraftwerke, Klimawandel), negative Auswirkungen auf den Erzeugungskoeffizienten und somit auf die Rentabilität der Kraftwerke haben.

3.10. Regulatorische Risiken

Der Energiemarkt unterliegt gesetzlichen Regulierungen und Verordnungen. Da Österreich ein Mitgliedstaat der EU ist, ist die oekostrom AG-Gruppe einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Verordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control unterworfen.

Änderungen von für die oekostrom AG-Gruppe oder einzelne Gruppenunternehmen einschlägigen Rechtsvorschriften und / oder des Grades staatlicher Eingriffe und / oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG in einem wesentlichen Ausmaß beeinträchtigen.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2022 kam es zu stark steigenden Kosten auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas, die sich nun schrittweise auf die Endkundenpreise niederschlagen. Die Europäische Kommission hat daher am 23.03.2022 eine Stellungnahme veröffentlicht, die den Mitgliedsstaaten Möglichkeiten zur Abschwächung der Folgen für Konsumenten und Betriebe aufzeigen soll. Dabei werden eine Reihe von rechtlichen und regulatorischen Maßnahmen, wie z.B. staatliche Unterstützungszahlungen für Verbraucher, die Einführung von Preisobergrenzen bei Energie, eine Veränderung des Preisbildungsmechanismus im europäischen Strommarkt und die Besteuerung von Sondergewinnen von Energieerzeugern dargelegt. Auf Grund der Entwicklungen haben am Energiemarkt drei wesentliche regulatorische Eingriffe in 2022 stattgefunden: Energiekostenausgleichsgesetz 2022 – EKAG 2022, Stromkostenzuschussgesetz – SKZG und Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG).

Weitere regulatorische Eingriffe werden derzeit nicht erwartet. Die Möglichkeit von Ertragsminderungen auf Grund von weiteren Sondersteuern auf erhöhte Gewinne kann nicht ausgeschlossen werden.

3.11. Liquiditätsrisiken

Die oekostrom AG-Gruppe sichert Liquiditätsrisiken marktüblich durch das Vorhalten entsprechender Liquiditätsreserven sowie den Abschluss von Kontokorrentkrediten ab.

Das Liquiditätsrisiko durch den Stromeinkauf, der dem Stromverkauf zeitlich vorgelagert ist, wird einerseits durch den operativen Cashflow und andererseits durch Vorauskassa oder Übertragung von Bankgarantien abgedeckt.

3.12. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten

Derzeit sind keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten gerichtlich anhängig.

3.13. Personalrisiken

Der Unternehmenserfolg beruht zu einem wesentlichen Teil auf den Kompetenzen, Erfahrungen und Kontakten ihrer Führungskräfte sowie der Führungskräfte ihrer Tochtergesellschaften. Der Verlust solcher Führungskräfte oder anderer Schlüsselmitarbeiter:innen sowie die mangelnde Verfügbarkeit von Facharbeitskräften könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der oekostrom AG-Gruppe haben.

3.14. Risiken aus dem Krieg in der Ukraine

Der Krieg in der Ukraine hat zu erheblichen Veränderungen des Marktumfelds geführt. Zum einen hat die Europäische Kommission umfassende Wirtschaftssanktionen gegen die russische Föderation, gegen die russische Wirtschaft und gegen einzelne Personen im Umfeld des russischen Präsidenten beschlossen, zum anderen sind Lieferungen von Rohstoffen für die europäische

Wirtschaft von den Kriegshandlungen in der Ukraine betroffen. Dies hat zu massiv steigenden Kosten der Marktpreise für wichtige Rohstoffe und zu Lieferengpässen geführt. Auch bei Erdöl, Erdgas und Kohle kam es zu starken Preisanstiegen. Da diese Energieträger in der Stromerzeugung eingesetzt werden, kam es auch zu starken Steigerungen der Strompreise.

Die Auswirkungen des Krieges bergen nach wie vor Risiken für den Energiemarkt und in weiterer Folge für die oekostrom AG-Gruppe.

3.15. Gesamtrisiko

Bei Gesamtabwägung sind die Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, als beherrschbar zu bewerten. Der kumulierte Eintritt von Risiken, deren Auswirkungen den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten, ist unwahrscheinlich.

3.16. Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme (IKS)

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über ein internes Risikomanagement- und Kontrollsysteem (IKS), das insbesondere die Risiken in den Themengebieten Energiewirtschaft, Produktion und IT regelmäßig überwacht und laufende Verbesserungsmaßnahmen ableitet.

Das interne Berichtswesen beinhaltet die wesentlichen Informationen zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsentwicklung und der Risiken der Vertriebs- und Handelsaktivitäten. Das Risikomanagement- und IKS-System wurde auch im Jahr 2022 aktualisiert. Es finden quartalsweise Risiko-Jours fixes statt, bei denen Vorstand und Risikomanager die Risiko- und IKS-Reportings besprechen und Maßnahmen ableiten. Darüber hinaus finden regelmäßige Führungskräftebesprechungen, in denen über die aktuellen und wichtigen Entwicklungen berichtet wird, statt. Der Aufsichtsrat der oekostrom AG wird regelmäßig – mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen – über geschäftliche Entwicklungen und damit verbundene Risiken informiert.

Wien, am 27. April 2023


Dr. Ulrich Streibl


DI Dr. Hildegard Aichberger

Vorstand der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem unfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übertragung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übertragung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichtes gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.